

**Antrag 249/I/2019****ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Verkürzung der Frist für eine Restschuldbefreiung**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-  
 2 rung und die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag  
 3 werden aufgefordert, im Rahmen der Vorgaben der zu  
 4 erwartenden EU-Richtlinie die Insolvenzordnung dahin-  
 5 gehend zu ändern, dass überschuldeten Personen durch  
 6 Restschuldbefreiung künftig grundsätzlich kurzfristiger,  
 7 nämlich schon in drei statt wie bisher in sechs bzw. fünf  
 8 Jahren, eine Chance zum wirtschaftlichen Neubeginn er-  
 9 möglicht wird. Eine generelle Entschuldung künftig nach  
 10 drei Jahren würde Insolvenzschuldnern einen Neustart  
 11 wesentlich erleichtern, wäre aber, ohne dass sozialpäd-  
 12 agogische bzw. betriebs-wirtschaftliche Maßnahmen bei  
 13 Selbstständigen damit verbunden wären, bedenklich, da  
 14 das Risiko einer erneuten Überschuldung durch die Zeit-  
 15 verkürzung erheblich steigt. Spätestens mit Verabschie-  
 16 dung der EU Richtlinie über eine Verkürzung der Rest-  
 17 schuldbefreiungszeit auf drei Jahre müssen begleitende  
 18 gesetzliche Vorgaben einer erneuten Überschuldung vor-  
 19 beugen.

20  
 21 Zudem sollen Regelungen geschaffen werden, die den  
 22 Gläubigern vor der Gewährung von neuen Krediten  
 23 oder sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten erhöhte Prüf-  
 24 pflichten auferlegen, ansonsten verfällt deren Anspruch  
 25 in der Restschuldbefreiung.

26  
 27 Vorschlag zu einer entsprechenden Änderung der Insol-  
 28 venzordnung mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie:

- 29 1. 300 Abs. 1 Ziffer 2 InsO wird geändert und heißt  
 30 künftig: " 3 Jahre der Abtretungsfrist verstrichen  
 31 sind." Abs. 1 Ziffer 3 InsO entfällt.
- 32 2. 287 Abs. 2 InsO wird dahingehend geändert: „dass  
 33 der Schuldner seine pfändbaren Forderung auf Be-  
 34 züge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stel-  
 35 le tretende laufende Bezüge für die Zeit von 3 Jah-  
 36 ren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Ab-  
 37 tretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmen-  
 38 den Treuhänder abtritt.“
- 39 3. 295 Abs. 4 InsO sollte wie folgt geändert werden:  
 40 „ der Schuldner in den letzten 3 Jahren vor dem  
 41 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder  
 42 nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig  
 43 schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben  
 44 über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht  
 45 hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öf-  
 46 fentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen öf-  
 47 fentliche Kassen zu vermeiden, oder unangemesse-  
 48 ne Schulden verursacht hat.“
- 49 4. 296 Abs. 2 Satz 2 InsO wird ergänzt: „der Schuld-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**

50 ner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten  
51 Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger  
52 oder der Treuhänder beantragt, die Richtigkeit die-  
53 ser Auskunft an Eides statt zu versichern. Die Aus-  
54 kunftspflicht erstreckt sich auch auf die Aufnahme  
55 von unangemessenen Schulden.“

56 5. 5 Abs. 1 InsO wird um folgenden Satz ergänzt: “  
57 das Insolvenzgericht hat bei natürlichen Personen  
58 vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Auskunft  
59 beim Schuldnerverzeichnis (882 a ZPO) darüber ein-  
60 zuholen, ob bereits dem Antragsteller eine Rest-  
61 schuldbefreiung erteilt bzw. abgelehnt wurde“.

62 6. 300 InsO wird um folgenden Absatz ergänzt: „ 5. das  
63 Insolvenzgericht kann vor Erteilung der Restschuldbefreiung Maßnahmen zur Vermeidung einer Neuverschuldung des Schuldners durch Beschluss anordnen.  
64  
65  
66

67

68

69

#### 70 **Begründung**

71 Die geltende Fassung der Insolvenzordnung sieht in Teil  
72 8 die Möglichkeit vor, dass eine natürliche Person als  
73 Schuldner unter den Voraussetzungen der §§ 287 bis 303  
74 InsO spätestens sechs bzw. fünf Jahre nach Eröffnung des  
75 Verfahrens von noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten ge-  
76 genüber seinen Gläubigern befreit werden kann, soweit  
77 sie den pfändbaren Teil aller ihrer Bezüge an einen vom  
78 Gericht bestellten Treuhänder abtritt und keine Ausnah-  
79 me nach §v 302 InsO vorliegt. Diese Abtretungsfrist kann  
80 auf fünf Jahre verkürzt werden, wenn die Verfahrenskosten  
81 bis dahin beglichen sind, oder auf drei Jahre, wenn zu-  
82 sätzlich eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger in Höhe  
83 von mindestens 35 % erfolgt ist.

84

85 Letztere Regelung ist in der Praxis kaum relevant und  
86 bevorzugt zudem gutverdienende Schuldner, die wegen  
87 ihres hohen Einkommens die Möglichkeit zur teilweisen  
88 Gläubigerbefriedigung aus pfändbarem Einkommen ha-  
89 ben. Der neue Richtlinienentwurf des europäischen Parla-  
90 ments und des Rates über präventive Restrukturierungs-  
91 rahmen schlägt in Art. 20 eine Entschuldungsfrist von  
92 höchstens drei Jahren ab Verfahrenseröffnung vor. Zwar  
93 richtet sich die Richtlinie in erster Linie an Selbstständige,  
94 sie wird jedoch aus verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsätzen auch auf Verbraucher anzuwenden sein.  
95  
96

97

98 Es muss sichergestellt sein, dass Schuldner sich während  
99 des Insolvenzverfahrens bzw. der sich daran anschließenden  
100 Wohlverhaltensperiode nicht unangemessen neuverschulden,  
101 da damit der Sinn des Entschuldungsverfahrens  
102 ad absurdum geführt würde.

103

104 Weiterhin muss sichergestellt sein, dass ein „Restschuldbefreiung“

105 Tourismus“ ausgeschlossen wird dadurch, dass das Insol-  
106venzgericht beim Schuldnerverzeichnis nachfragen muss,  
107 ob bundesweit bereits eine Restschuldbefreiung des  
108 Schuldners erfolgt ist bzw. versagt wurde. Die Praxis zeig-  
109te, dass Insolvenzgericht teilweise nicht nachprüfen, ob  
110 bereits an einem anderen Gericht oder in einem ande-  
111ren Bundesland eine Restschuldbefreiung erfolgte bzw.  
112 versagt wurde. Die vom Schuldner darüber abzugebende  
113 Erklärung (§ 305 Abs. 5 InsO) reicht zur Vermeidung von  
114 Missbrauchsfällen nicht aus.  
115  
116 Es müssen die Ursachen, die zu einer Insolvenz führten,  
117 aufgearbeitet und Strategien zur Vermeidung erneuter  
118 Überschuldung angeboten werden.